



Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern

Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern,
Spiegelsdorfer Wende Haus 1, 17491 Greifswald

Aktenzeichen: 1 K 89/24

Durchwahl-Nr.: 795 [REDACTED]

Ihr Zeichen: ---

Datum: 25.06.2024

Rechtsstreit

[REDACTED] ./. Finanzamt Güstrow

Sehr geehrte [REDACTED]

die beiliegende Anlage erhalten Sie zur Kenntnis und Stellungnahme binnen 4 Wochen.

Bitte teilen Sie mit, ob und ggf. welche Gründe es gibt, die gegen eine Vorlage sämtlicher Auskunftersuchen an das Gericht sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] Finanzgericht

[REDACTED] gt





Finanzamt Güstrow

Finanzamt Güstrow – Postfach – 18271 Güstrow

Datum: 18.06.2024

Ihr Zeichen: 1 K 89/24

Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern
Spiegelsdorfer Wende Haus 1
17491 Greifswald

Bearbeiterin: [REDACTED]

Telefon: 0385 588 - [REDACTED]

Bitte bei Antwort angeben:

Aktenzeichen: 086 / 005 / 00806 SG02

Identifikations-
nummer(n):

Stellungnahme

Aktenzeichen des Finanzgerichts: 1 K 89/24

Aufforderung zur Stellungnahme vom 23.05.2024

In dem Rechtsstreit



Kläger

gegen

Finanzamt Güstrow

Klosterhof 1, 18271 Güstrow

Beklagter

vertreten durch die Amtsleitung

diese wiederum vertreten durch [REDACTED]

wegen

...

Dienstgebäude
Klosterhof 1
18273 Güstrow

Telefon: 0385 588-53000
Telefax: 0385 588-53500

**Öffnungszeiten der zentralen
Informations- und Annahmestelle (ZIA)**
Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr
Di 14:00 - 17:00 Uhr

Telefonsprechzeiten
Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr
Mo, Di, Do 13:00 - 15:00 Uhr

Bankverbindung

BBk Rostock
IBAN: DE50 1300 0000 0013 0015 01
BIC: MARKDEF1130
E-Mail: poststelle@finanzamt-guestrow.de
Internet: www.finanzamt-guestrow.de
Termine außerhalb der Bürosprechzeiten
können jederzeit vereinbart werden.

Datenschutzverletzung nach der DSGVO

nehme ich wie folgt Stellung:

Es wird beantragt die Klage des Klägers als unzulässig zurückzuweisen, hilfsweise die Klage als unbegründet abzuweisen.

Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 2 GKG geht der Beklagte von einem Streitwert in Höhe von 5.000 € aus. Der Finanzrechtsweg dürfte gemäß § 32 i Abs. 2 AO vorliegend einschlägig sein. Streitgegenstand ist die Rüge einer vermeintlichen Datenschutzverletzung und somit ist auch die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gemäß § 32 i Abs. 5 S. 2 AO gegeben.

1.

Die Klage ist hingegen nicht zulässig. Der Kläger beabsichtigt zu beantragen, „festzustellen, dass die Beklagte gegen die DSGVO verstoßen hat, in dem diese meine Daten rechtswidrig an den BfDI und das FM weitergegeben hat, ohne mich über die Zweckänderung der Daten vorher zu informieren und ohne mir rechtliches Gehör zu gewähren; sowie gleichzeitig die Löschung der gespeicherten Daten ... anzuordnen.“

Der Kläger macht demnach eine Feststellungsklage geltend, ohne jedoch das erforderliche Feststellungsinteresse inne zu haben. Gemäß § 41 Abs. 1 FGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnissesbegehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Gemäß Abs. 2 S. 1 kann die Feststellung nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können.

Die Feststellungsklage muss ein konkretes Rechtsverhältnis betreffen. Rechtsverhältnis ist die sich aus einem konkreten Sachverhalt ergebende, aufgrund von Rechtsnormen geordnete rechtliche Beziehung zwischen Personen oder zwischen einer Person und einer Sache. Liegt das Rechtsverhältnis in der Vergangenheit (Rz. 5), bedarf es eines qualifizierten Feststellungsinteresses. Nicht jede vergangene Rechtsbeziehung (v.a. bestimmte behördliche Handlungen, die in der Vergangenheit erfolgt sind) kann einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden. Die Rspr. hat insoweit Fallgruppen gebildet: So wird das Feststellungsinteresse bei Wiederholungsgefahr angenommen, d.h. wenn die hinreichende Gefahr besteht, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen

...

und rechtlichen Umständen ein gleichartiges Verwaltungshandeln erfolgen wird (Tipke/Kruse, AO/FGO; 180. Lieferung, § 41 FGO, RZ. 5, 15).

Zunächst wird deutlich gemacht, dass der Kläger weder seinen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern hat, noch steuerlich bei der Beklagten geführt wird. Der Kläger selbst wandte sich mit verschiedenen Anfragen zu technischen Ausstattungen und anderen auf den Datenschutz abzielende Fragen nach dem Informations- und Freiheitsgesetz an die Beklagte, welche das Finanzamt Güstrow aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, soweit die Daten bekannt waren, pflichtgemäß beantwortet hat. Im Rahmen dieser Beantwortung war es notwendig die mitgeteilten Daten des Klägers (Name und Anschrift) in einem Word-Schreiben an den Kläger zu verarbeiten. Dadurch sind damals zwangsläufig personenbezogene Daten des Klägers bei der Beklagten angefallen und damit eine, im Sinne des Datenschutzrechtes, Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten. Jedoch handelt es sich um eine vergangene Rechtsbeziehung. Der Kläger verlangte Auskünfte, welche er so weit wie möglich von der Beklagten erhalten hat. Die Vorgänge sind abgeschlossen. Eine Wiederholungsgefahr besteht nicht. Die Beklagte hat keinerlei Veranlassung mit dem Kläger zukünftig in Kontakt zu treten

Es ist zudem bis heute nicht deutlich, welche steuerlichen Vorgänge der Kläger anspricht, wenn er behauptet, die Beklagte hätte bei verbundenen Personen Anforderungsverlangen erlassen und in den Anforderungsverlangen sei klar gewesen, dass auch entsprechende personenbezogene Daten von ihm im Rahmen der Besteuerung Dritter angefordert werden würden. Diese Vorgänge sind hier nicht bekannt. Es hat in steuerlichen Angelegenheiten nie eine Kommunikation mit dem Kläger gegeben, bzw. ist dies hier nicht bekannt. Demzufolge wurden keine steuerlichen Daten des Klägers gespeichert oder verarbeitet. Womit schon einmal vorweggenommen wird, dass es die behauptete Verletzung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 AO nicht gegeben haben kann und damit diesbezüglich auch eine Wiederholungsgefahr von vornherein ausgeschlossen ist.

Eine weitere von der Rechtsprechung aufgestellte Fallgruppe stellt das Rehabilitationsinteresse dar. Ein derartiges Interesse setzt voraus, dass sich aus einem Verwaltungshandeln eine Stigmatisierung des Betroffenen ergibt, die geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit oder in seinem sozialen Umfeld herabzusetzen. Sie muss Außenwirkung erlangt haben und noch in die Gegenwart fortwirken (Tipke/Kruse, AO/FGO; 180. Lieferung, § 41 FGO, RZ. 15).

Der Kläger rügt anscheinend zwei Sachverhalte: zum Einen, dass dem BfDI im Rahmen des Beschwerdeverfahrens der Name des Klägers genannt wurde und zum Anderen die Schilderung des Falles an das Finanzministerium M-V. Hierin kann, auch unter dem Blickwinkel eines verständig denkenden Dritten, weder eine Stigmatisierung noch eine Ansehensschädigung gesehen werden.

Soweit der Kläger sein Feststellungsinteresse damit begründet, das Verhalten des Beklagten sei geeignet den Kläger einzuschüchtern und so die Ausübung weiterer datenschutzrechtlicher sowie informationsfreiheitlicher Rechte zu verhindern, sei ausgeführt, dass sich tatsächlich überhaupt nicht erschließt inwiefern eine Namensnennung an den BfDI bzw. die Korrespondenz mit der übergeordneten Behörde zum Zwecke der Klärung der Zuständigkeit geeignet sein soll derartige Schlussfolgerungen beim Kläger auszulösen. Ebenso wird der behaupteten Anlage eines Verhaltensprofils des Klägers entgegen getreten. Die Beklagte kam lediglich den Auskunftswünschen des Klägers nach. Es ist seitens der Beklagten nicht nachvollziehbar anhand welcher Anhaltspunkte der Kläger zu diesem Ergebnis kommt.

Schlussendlich ist festzuhalten, dass kein Interesse des Klägers an der Klärung, ob eine Datenschutzverletzung vorlag oder nicht, gegeben ist.

Des Weiteren ist an dieser Stelle auf die Subsidiarität der Feststellungsklage einzugehen. Art. 82 DSGVO sieht eine spezialgesetzliche Schadensersatznorm für Datenschutzverletzungen vor. Danach hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Soweit der Kläger das Interesse verfolgen sollte zunächst eine Datenschutzverletzung gerichtlich feststellen zu lassen um so dann eine Schadenersatzklage anzuschließen, ist auszuführen, dass dem der Grundsatz der Subsidiarität entgegen stünde. Unter diesem Gesichtspunkt wäre die Feststellungsklage ebenfalls unzulässig und der Kläger hätte die Leistungsklage geltend zu machen.

Allerdings wäre auch diese Klage nicht nur unter dem Aspekt einer zu verneinenden Datenschutzverletzung, sondern auch wegen eines nichtbestehenden immateriellen oder materiellen Schadens unbegründet. Denn für die Geltendmachung auch eines immateriellen Schadens wäre nicht allein der Verstoß gegen die DSGVO maßgebend, sondern darüber hinaus bedürfte es der Darlegung und des Nachweises eines konkret eingetretenen Schadens. (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.03.2023, 16 K 16155/21). Ein eingetretener Schaden wäre derzeit jedoch nicht ersichtlich.

Ein weitergehendes Feststellungsinteresse, als die Erlangung eines Schadenersatzes, ist aus den Gesamtumständen nicht zu schließen.

2.

Die Klage ist zudem unbegründet. Eine Datenschutzverletzung liegt nicht vor.

Art. 4 Nr. 12 DSGVO legaldefiniert eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten als eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Der Kläger moniert die Nennung seines Namens an den BfDI im Rahmen eines von dem Kläger dort angestregten Beschwerdeverfahrens. Der BfDI forderte die Beklagte mit Schreiben vom 26.10.2023 zur Stellungnahme auf, welche mit Schreiben vom 13.11.2023 erfolgte. In dem Stellungnahmeschreiben vom 13.11.2023 ist oben im Betreff der Name des Klägers genannt. Darin ist jedoch keine unbefugte Offenlegung zu sehen.

Eine Offenbarung liegt in jedem ausdrücklichen oder konkludenten Verhalten aufgrund dessen einem Dritten ... geschützte Daten bekannt werden oder bekannt werden können. Der Begriff ist mit dem der „Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung“ nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO vergleichbar und wurde lediglich im Interesse der Praxis beibehalten (AO Kommentar, Tipke / Kruse, 158. Lieferg., § 30 AO, Rz. 51).

Voraussetzung des Offenbarens ist, dass die personenbezogenen Daten des anderen nicht bereits bekannt sind. Auch bei unterlassener Namensnennung liegt ein Offenbaren vor, soweit der Betroffene identifiziert werden kann (wie vor).

Auch wenn der BfDI in seinem Anschreiben nicht den Namen des Klägers genannt hat, so war der Vorgang aufgrund seines Alleinstellungsmerkmals als solcher zweifelsfrei dem Kläger zuzuordnen. Sämtliche Anfragen des Klägers erfolgten an die Beklagte nicht in anonymisierter Form sondern unter Nennung des Namens und der Adresse. Unter derselben Voraussetzung dürfte die Beschwerde an den BfDI erfolgt sein, mit der Folge, dass hier keine Daten offengelegt wurden, da sie auch dem BfDI bereits bekannt waren.

Einer der Anträge des Klägers auf Auskunft nach dem IFG stammte vom 04.12.2023 (#294156). Hierin stellte er unter anderem die in der Klageschrift auf Seite 2 oben aufgeführten Fragen an die Beklagte. Diese Auskunft konnte mangels Zuständigkeit der Beklagten nicht erteilt werden. Der Kläger wurde an das Finanzministerium M-V, wie auch an Dataport AöR verwiesen.

...

Die Ausführungen des Klägers in der Klageschrift können in zeitlicher Hinsicht insofern nicht der Richtigkeit entsprechen. Denn die Beschwerde an den BfDI erfolgte ausweislich des Anforderungsschreibens des BfDI vom 26.10.2023 durch den Kläger bereits am 26.08.2023. Gegenstand der Beschwerde scheint ein anderes Auskunftersuchen an die Beklagte zu sein.

Letztlich wird ausgeführt, dass sämtliche Anfragen an den Beklagten mit dem Zusatz des Klägers verbunden waren: „Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, möchte ich Sie bitten, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.“

Der Kläger hat diverse Anfragen die technische Ausstattung und deren Zusammenwirken mit dem einzuhaltenden Datenschutz an die Beklagte gestellt. Einen Teil dieser Anfragen konnte die Beklagte, mangels Vorliegens der Informationen, nicht beantworten. Die eingesetzte IT, deren Stand und Pflege, ebenso wie die Entscheidung zum Einsatz werden im Einvernehmen des Finanzministeriums MV, der IT-Stelle der Steuerverwaltung sowie den Dienstleistern Dataport AöR und der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH bestimmt und durchgeführt. In sämtliche Absprachen, Verhandlungen und Verträge zu diesem Themenkomplex war und ist die Beklagte nicht involviert. Zum Zwecke der Auskunftserteilung, zu welcher die Beklagte nach dem IFG verpflichtet war, war es notwendig und erforderlich mit der zuständigen Aufsichtsbehörde (dem FM M-V) zu klären, wer für die Beantwortung der Fragen zuständig sei. Denn die Beklagte war gesetzlich ebenfalls dazu verpflichtet dem Kläger bei Unzuständigkeit die zuständige Stelle mitzuteilen. Diese Information konnte allein das FM der Beklagten mitteilen. Daher ist schon einmal keine Zweckänderung der Daten, im Sinne einer Weiterverarbeitung erfolgt. Es ging lediglich um die Klärung von Zuständigkeiten. Dafür war die Mitteilung des Sachverhaltes an die Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 6 Abs. 1c DSGVO notwendig und erforderlich, was bereits eine unbefugte Offenbarung ausschließt. Zumal der Kläger selbst stets in seinen Anfragen bei Unzuständigkeit die Weiterleitung der Anfragen gestattete.

Obwohl dem Kläger in der Auskunftserteilung, diesen Themenkomplex betreffend, die Unzuständigkeit der Beklagten mitgeteilt wurde, wendete sich der BfDI aufgrund der Beschwerde des Klägers mit diesen Fragestellungen an die Beklagte und forderte zur Stellungnahme auf. Da die Beschwerde an die Beklagte gerichtet war, war diese in der Folge zwar für die Beantwortung derselben zuständig. Inhaltlich war sie, aufgrund der Unzuständigkeit und mangels entsprechender Informationen, jedoch auf die Zuarbeit des Finanzministeriums angewiesen. Daher kann auch hierin keine unbefugte Offenbarung oder unrechtmäßige Weiterverarbeitung gesehen werden.

Steuerliche Daten sind, wie vorliegend schon ausgeführt wurde, nicht betroffen. Eine Verletzung des Steuergeheimnisses ist folglich von vornherein ausgeschlossen.

Eine Datenschutzverletzung liegt demnach nicht vor.

Das Finanzgericht bittet um Übersendung der betreffenden Verwaltungsvorgänge. Da das Klagebegehren des Klägers nicht eindeutig bestimmbar ist, diverse Auskunftsverlangen vorliegen, die Sachverhalte ineinander übergehen und auch die Beschwerde nicht einem konkreten Auskunftsverlangen zugeordnet werden kann (die Beschwerdeschrift an den BfDI liegt nicht vor), würde die Beklagte beabsichtigen sämtliche Auskunftsverlangen und den diesbezüglichen Schriftverkehr an das Gericht zu übersenden. Allerdings sieht sich die Beklagte dadurch möglicherweise weiteren Rügen einer Datenschutzverletzung durch den Kläger ausgesetzt, weshalb angeregt wird den Kläger aufzufordern mitzuteilen, ob sämtliche Vorgänge übersendet werden dürfen.

